

# Allgemeine Stromlieferbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie

## 1. Vertragsabschluss

1.1 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde einem schriftlichen Vertragsangebot der Montafonerbahn AG (MBS) zustimmt oder durch schlüssiges Verhalten, indem er Strom bezieht und für diese Stromlieferung mindestens eine Zahlung leistet.

Das schriftliche Vertragsangebot (Informationsblatt gemäß § 45b. Abs. 4 EWOOG) enthält alle wesentlichen Vertragsinhalte:

- Name und Anschrift der MBS als Stromversorger;
- Name und Anschrift des Kunden (aller Personen, die Vertragspartner sind);
- zu erbringende Leistungen und angebotene Qualität sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Lieferung;
- den Preis für die Stromlieferung (Energiepreis) und gegebenenfalls die Preise für weitere Leistungen;
- Vertragsdauer, Bedingungen für die Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses;
- Zustandekommen des Vertrages und Rücktrittsrecht;
- etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität;
- einen Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten.

1.2 Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes seine für den Abschluss eines Verbrauchergeschäftes erforderliche Vertragserklärung in den von der MBS für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe benützten Stand abgegeben, so ist er berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Kunde die geschäftliche Verbindung mit der MBS selbst angebahnt hat oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen dem Kunden und der MBS vorangegangen sind. Von im Fernabsatz (z.B. Post, Telefon, Fax, Mail) abgegebenen Vertragserklärungen kann der Vertragspartner in einer Frist von sieben Werktagen zurücktreten, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform, die rechtzeitige Absendung genügt und ist an die MBS zu richten.

1.3 Die Belieferung der Kundenanlage(n) mit Strom wird von der MBS unter der Bedingung veranlasst, dass der Kunde über einen ordnungsgemäßen Netzzugang verfügt und zum Zeitpunkt des Beginns der vereinbarten Stromlieferung kein Stromliefervertrag für die Kundenanlage mit einem anderen Unternehmen vorliegt.

1.4 Durch Abschluss des Stromliefervertrages wird der Kunde unmittelbares Mitglied der Bilanzgruppe der MBS bez. mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe in der die MBS Mitglied ist.

## 2. Laufzeit / Kündigung

2.1 Das Vertragsverhältnis tritt gemäß Punkt 1 (Vertragsabschluss) in Kraft und wird, sofern im jeweiligen Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dabei ist, sofern im jeweiligen Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, vom Kunden eine einmonatige, von der MBS eine zweimonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

2.2 Wechselt ein Kunde, der nicht nach einem gemessenen Lastprofil versorgt wird, im Netzgebiet der MBS seinen Wohnsitz oder Betriebsstandort, ist er berechtigt, den

Vertrag zu dieser Anlage unter Bekanntgabe der neuen Anlage auf den neuen Wohnsitz unter Einhaltung einer Informationsfrist von zwei Wochen umzumelden. Dabei ist vom Kunden zu beachten, dass er nur ein Produkt wählen kann, das von der MBS am jeweiligen Anlagenstandort angeboten wird.

2.3 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist den Vertragspartnern aus wichtigem Grund jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere die in Punkt 3 Ziffer 4. bis 6 (Lieferunterbrechungen) genannten Gründe.

## 3. Lieferunterbrechungen

Die MBS ist berechtigt, die Stromlieferung einzustellen oder über beauftragte Unternehmen einstellen zu lassen,

1. soweit sie an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung durch höhere Gewalt gehindert wird,
2. soweit sonstige Hindernisse vorliegen, die nicht in der Verantwortung der MBS liegen,
3. soweit die Erlaubnis des Grundeigentümers zur Belieferung der Kundenanlage nicht vorliegt,
4. soweit der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt oder gegen andere Punkte dieses Vertrages verstößt und trotz schriftlicher Mahnung und Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen die Vertragsverletzung aufrecht hält oder
5. soweit über das Vermögen des Kunden das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird.

## 4. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

## 5. Abrechnung

5.1 Die Rechnungslegung über den von der MBS gelieferten Strom an den Kunden erfolgt in der Regel jährlich. Der MBS steht es frei, Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten zu fordern, wobei die Abschlagszahlung in der Regel monatlich erfolgt.

5.2 Die dem Rechnungsbetrag zugrunde liegenden Angaben der Messeinrichtungen werden von der MBS, dem zuständigen Netzbetreiber bzw. beauftragten Unternehmen beim Kunden festgestellt. Liegen ohne Verschulden der MBS keine oder unrichtige Messdaten vor, ist die MBS berechtigt, die fehlenden Messdaten durch eine entsprechende Schätzung im Sinne von Punkt 8.2 (Verbrauchsermittlung) zu ermitteln.

5.3 Auf Rechnungen, welche die Systemnutzung beinhalten, werden – sofern der Netzbetreiber die Daten rechtzeitig bereitstellt – folgende Informationen angegeben:

1. die Netzebene, der die Kundenanlage zugeordnet ist;
2. das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in Kilowatt;
3. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden;
4. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. (Zählerablesung durch den Netzbetreiber, Selbstablesung durch den Kunden oder rechnerische Ermittlung von Zählerständen) und
5. der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit.

5.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise gemäß Punkt 11 (Preise / Preisänderungen), so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch kundenspezifisch anteilig berechnet, sofern keine abgelesenen Zählerstände vorliegen.

5.5 Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Liegt eine solche Berechnung nicht vor oder ist sie nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt.

5.6 Ändern sich die Preise gemäß Punkt 11 (Preise / Preisänderungen), so ist die MBS berechtigt, die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Preisänderung anzupassen. Der Kunde wird darüber entsprechend informiert.

5.7 Ergibt die Abrechnung, dass vom Kunden zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so wird der übersteigende Betrag von der MBS gemeinsam mit der nächsten Abschlagszahlung oder Rechnung erstattet. Für die zu viel bezahlten Beträge bei Beendigung des Vertrages gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.

## 6. Zahlung – Verzug – Mahnung

6.1 Die Rechnung wird bei Vorlage fällig. Der Betrag ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung im Überweisungswege spesenfrei zu bezahlen.

6.2 Die MBS ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ab dem 15. Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von bis zu 4 % bei Geldforderung zwischen Unternehmern, aus unternehmerischen Geschäften von bis zu 8 % über dem jeweils von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zu verlangen. Die MBS kann außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer vom Schuldner verschuldeter und der MBS erwachsener Schäden in einem angemessenen Verhältnis zur betrieblichen Forderung geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Beitreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen. Kosten für Mahnungen oder Inkassoversuche werden nach Aufwand bzw. pauschal verrechnet.

## 7. Messung des Stroms

Die MBS stellt den vom Kunden abgenommenen Strom durch Messeinrichtungen fest, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Mitarbeiter der MBS, des zuständigen Netzbetreibers bzw. des beauftragten Unternehmens haben das Recht auf Zutritt zur Kundenanlage, um die Rechte und Pflichten der MBS aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, insbesondere um die maßgeblichen Bezugsgrößen für die Entgeltbemessung ermitteln zu können.

## 8. Berechnungsfehler

8.1 Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt, oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss

- die MBS den zuviel bezahlten Betrag erstatten oder
- der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

8.2 Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, oder eine Messeinrichtung nicht anzeigt, ermittelt die MBS den Verbrauch nach folgendem Verfahren:

- durch Schätzung auf Grund des Verbrauchs einer vorangegangenen gleichartigen Ableseperiode oder
- durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Dabei werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.

- 8.3 In beiden Fällen müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Richtigstellung sind auf längstens drei Jahre beschränkt, wobei bereicherungsrechtliche Ansprüche von Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes davon unberührt bleiben.

## **9. Vorauszahlung – Sicherheitsleistung**

- 9.1 Die MBS kann für den Verbrauch von Strom eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.
- 9.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 9.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die MBS vom Kunden die Leistung einer Sicherheit (z. B. Barsicherheit, Hinterlegung von nicht vinkulierten Spargbüchern) in der Höhe des Rechnungsbetrages für ein Drittel des voraussichtlichen Jahresstromverbrauches verlangen. Barsicherheiten werden jeweils zu dem von der österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst.
- 9.4 Die MBS kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist. Die MBS gibt die Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Vorschreibung weggefallen sind.

## **10. Rechtsnachfolge**

- 10.1 Die MBS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB zu übertragen. In diesem Fall wird der Kunde schriftlich informiert. Er kann den Vertrag zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.
- 10.2 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist der MBS unverzüglich mitzuteilen. Tritt ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Kunden ein, ist die Zustimmung der MBS erforderlich, die sie jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Verständigung der MBS, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

## **11. Preise / Preisänderungen**

- 11.1 Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Preise beziehen sich auf die Lieferung von Strom (elektrische Energie).

Systemnutzungsentgelte und Messpreise sowie sonstige derzeit bestehende oder in Zukunft allenfalls hinzukommende Steuern, Abgaben und Gebühren oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte sind nicht eingeschlossen, sofern im Stromliefervertrag mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde.

- 11.2 Der Energiepreis wird angegeben in Cent pro verbrauchte Kilowattstunde inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben sowie einem etwaigen Grundpreis und einem etwaigen Preis pro beanspruchtem oder vereinbartem Kilowatt elektrischer Leistung. Verbrauchern gemäß Konsumentenschutzgesetz wird der Energiepreis in Vertragsunterlagen auch als Bruttopreis inklusive Umsatzsteuer ausgewiesen.
- 11.3 Die Bruttopreise werden kaufmännisch gerundet.
- 11.4 Sollte infolge von hinkünftig erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Entscheidungen der Preisbehörden oder sonstigen Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen die Lieferung von Strom verteuert oder verbilligt werden, so verändern sich die Strompreise im behördlich oder gesetzlich festgelegten Ausmaß von dem Zeitpunkt an, ab dem die gesetzliche oder behördliche Maßnahme wirksam wird. Die MBS wird den Kunden darüber in geeigneter Weise informieren, z.B. im Internet unter

www.montafonerbahn.at, in der Kundenzeitung oder einer Tageszeitung.

- 11.5 Die MBS wird andere als in Punkt 11.4 (behördlich oder gesetzlich festgelegte Änderungen) genannte Änderungen der Preise ihren Kunden unter Bekanntgabe der neuen Preise vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Kunden können innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der oben angeführten schriftlichen Mitteilung widersprechen, andernfalls die Preisänderung zum genannten Zeitpunkt als vereinbart gilt. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Preisänderung endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der oben angeführten schriftlichen Mitteilung folgenden Monatsletzten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Preisen beliefert. Die MBS wird die Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung ihres Verhaltens und die zu beachtenden Fristen besonders hinweisen.
- 11.6 Eine Preiserhöhung gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgt frühestens nach zwei Monaten nach Vertragsabschluss. Davon ausgenommen ist der Fall, dass diese Preiserhöhung bei Vertragsabschluss mit dem Kunden vereinbart wurde.

## **12. Grundversorgung (Versorger letzter Instanz)**

Interessenten, die nach dem standardisierten Haushaltslastprofil versorgt werden und sich gegenüber der MBS auf die Grundversorgung berufen, werden zum Allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskunden („Grundversorgungstarif“) beliefert. Dieser ist unter [www.montafonerbahn.at](http://www.montafonerbahn.at) abrufbar oder kann bei der MBS, 6780 Schruns, Bahnhofstraße 15a+b, telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

## **13. Teilungültigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die MBS und ihr Vertragspartner, der nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, verpflichtet sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung je nach Notwendigkeit durch eine ihr in wirtschaftlichem und technischem Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

## **14. Datenspeicherung und Datenaustausch**

Die im Zusammenhang mit dem Stromliefervertrag anfallenden Daten werden von der MBS bez. eines der MBS beauftragten Unternehmens unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Der Kunde erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden. Die MBS ist berechtigt, die Daten dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

## **15. Beschwerdemöglichkeit**

Der Kunde kann allfällige Beschwerden an die Montafonerbahn AG richten (6780 Schruns, Bahnhofstraße 15a+b, Telefon +43 5556 9000; Fax +43 5556 72789 oder E-Mail Adresse: [energie@montafonerbahn.at](mailto:energie@montafonerbahn.at)).

## **16. Gerichtsstand**

Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das für den Sitz der MBS sachlich zuständige Gericht.

Die Bestimmung bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

## **17. Allgemeine Bestimmungen**

- 17.1 Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen werden dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Er kann innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung widersprechen, andernfalls die Änderungen als

vereinbart gelten. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der oben angeführten schriftlichen Mitteilung folgenden Monatsletzten. Die MBS wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

- 17.2 Die MBS ist bevollmächtigt, den Kunden in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Netzzutritt, der Netzbereitstellung, der Netznutzung und dem Abrechnungs- bzw. Messdatenmanagement gegenüber dem Netzbetreiber zu vertreten.
- 17.3 Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift der MBS bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine der MBS zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.
- 17.4 Die in diesen Allgemeinen Stromlieferbedingungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z.B. Kunde oder Verbraucher umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Schruns, 1. April 2007